



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Januar 2020
(OR. en)

7142/15
ADD 1 DCL 1

VISA 101
COLAC 29

FREIGABE¹

des Dokuments	ST 7142/15 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	12. März 2015
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	ANHANG Verhandlungsrichtlinien zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 15. Januar 2020 freigegeben.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. März 2015
(OR. de)

7142/15
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

VISA 101
COLAC 29

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. März 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 119 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG Verhandlungsrichtlinien zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 119 final ANNEX 1.

Anl.: COM(2015) 119 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2015
COM(2015) 119 final

ANNEX 1

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

zu der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

DECLASSIFIED

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

zu der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

Die Kommission sollte im Laufe der Verhandlungen die nachstehend ausgeführten Ziele anstreben.

1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH DER ABKOMMEN

Zweck der Abkommen sollte es sein, klare, unmissverständliche und verbindliche Rechte und Pflichten festzulegen, die die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte gewährleisten, und zwar sowohl für Staatsangehörige Kolumbiens und Perus, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten überschreiten, als auch für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die die Grenzen Kolumbiens und Perus überschreiten.

2. SPEZIFISCHE FRAGEN

In den Abkommen sollte festgelegt werden, welche Gruppen von EU-Bürgern und Staatsangehörigen Kolumbiens und Perus von der Visumpflicht befreit werden, nämlich Inhaber eines normalen Passes oder eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses. In Erklärungen, die den Abkommen beigelegt werden, sollte daran erinnert werden, dass Kolumbien und Peru beabsichtigen, im Laufe des Jahres 2015 mit der Ausstellung biometrischer Pässe für ihre Staatsbürger zu beginnen.

In den Abkommen sollte der Aufenthaltszweck festgelegt werden, für den die Befreiung von der Visumpflicht gilt: Tourismus, Familienbesuch, Geschäftsreise usw. Die Visumbefreiung sollte nicht für Personen gelten, die für höchstens 90 Tage einreisen, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

In den Abkommen sollte auch die im Rahmen der Befreiung von der Visumpflicht zulässige Aufenthaltsdauer festgelegt werden. Für EU-Bürger sollte diese 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Hoheitsgebiet Kolumbiens und Perus betragen; für Staatsangehörige Kolumbiens und Perus sollte sie 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum betragen.

Die Abkommen sollten vorsehen, dass der unter die Visumbefreiung fallende Aufenthalt im Schengen-Raum von 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen ausnahmsweise und während eines Übergangszeitraums unabhängig von einem etwaigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig anwendet, zu berechnen ist.

In den Abkommen sollte eindeutig zum Ausdruck kommen, dass die Befreiung von der Visumpflicht unabhängig von dem für das Überschreiten der Grenze verwendeten Verkehrsmittel gilt.

In den Abkommen sollte eindeutig zum Ausdruck kommen, dass Fragen, die nicht unter die Abkommen fallen, weiterhin durch nationale Rechtsvorschriften und das Unionsrecht geregelt werden. Dies gilt insbesondere für sonstige Einreisebedingungen, Einreiseverweigerungen, Aufenthaltsverlängerungen über drei Monate hinaus usw.

3. VERWALTUNG DER ABKOMMEN

Die Abkommen mit Kolumbien und Peru sollten eine Bestimmung über die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses enthalten. Der Ausschuss sollte sich aus Vertretern der Europäischen Union und Kolumbiens bzw. Perus zusammensetzen. Die Union sollte durch die Kommission vertreten werden.

Der Sachverständigenausschuss sollte insbesondere die Aufgabe haben,

- über die Durchführung des Abkommens zu wachen und
- Vorschläge zu seiner Änderung und Ergänzung zu unterbreiten.

4. VERHÄLTNIS ZU BESTEHENDEN BILATERALEN ABKOMMEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN UND KOLUMBIEN UND PERU

Jedes Abkommen sollte eine Klausel enthalten, wonach es ab seinem Inkrafttreten Vorrang vor bilateralen Abkommen oder den Bestimmungen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Kolumbien und Peru hat, soweit deren Bestimmungen Fragen betreffen, die unter das Abkommen fallen.

5. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG DER ABKOMMEN

Die Abkommen sollten Bestimmungen über ihren räumlichen Geltungsbereich – im Falle Frankreichs und der Niederlande würde die Befreiung von der Visumpflicht die Staatsangehörigen Kolumbiens und Perus lediglich zu einem Aufenthalt in den europäischen Gebieten dieser Mitgliedstaaten berechtigen –, ihr Inkrafttreten und ihre Laufzeit enthalten. Sie sollten auf unbegrenzte Zeit geschlossen werden und vorsehen, dass beide Vertragsparteien die Möglichkeit haben, das jeweilige Abkommen ganz oder teilweise auszusetzen und/oder zu kündigen. Als Gründe für die Aussetzung sollten insbesondere die

RESTREINT UE

Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, irreguläre Einwanderung und die Wiedereinführung der Visumpflicht durch eine der Vertragsparteien gelten. Zu der spezifischen Frage der irregulären Migration sollte in Erklärungen, die den Abkommen beigefügt werden, daran erinnert werden, dass gemäß Artikel 49 Absatz 3 des Abkommens über politischen Dialog und Zusammenarbeit² zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Andengemeinschaft und ihren Mitgliedsländern andererseits die Vertragsparteien übereinkommen, ihre irregulären Migranten rückzuübernehmen.

Kolumbien und Peru sollten ihr jeweiliges Abkommen nur für die Europäische Union in ihrer Gesamtheit und nicht für einen oder mehrere Mitgliedstaaten aussetzen oder kündigen dürfen. Die Union sollte die Abkommen nur für alle ihre Mitgliedstaaten aussetzen oder kündigen dürfen.

DECLASSIFIED

² KOM(2003) 695. Das Abkommen ist noch nicht in Kraft getreten, da es noch nicht von der EU ratifiziert worden ist. Es wird jedoch voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 in Kraft treten.